

¹Richtlinien des Magistrats der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1. Ziel der Förderung ist es, Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung zu ermöglichen. Dies soll zur Festigung der familiären Beziehungen, zu gemeinsamen neuen Erfahrungen und zur Entlastung vom Alltag beitragen.
- 1.2. Förderungsfähig sind Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind,
 - 1.2.1. deren monatliches Einkommen (Haushaltsgemeinschaft) zum Zeitpunkt der Antragstellung die Einkommensgrenze nach den §§ 85 ff SGB XII nicht übersteigt. Das Nettoeinkommen bestimmt sich nach den Regelungen der §§ 82 – 84 SGB XII. Kindergeld und Kinderzuschläge bleiben als Einkommen unberücksichtigt.
Freiwillige Beiträge zu Versicherungen, Kosten für Berufskleidung u. Beiträge zu Berufsverbänden, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Kosten für Kinderbetreuung und Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung etc. werden ohne Nachweise pauschal mit 100,-- € angerechnet.
 - 1.2.2. und denen im vorangegangenen Kalenderjahr keine Beihilfe zur Familienerholung vom Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe gewährt wurde.
 - 1.2.3. Die Förderung einer Familienerholung ist ausgeschlossen, sofern Zuschüsse für eine Kinder- und Jugendreise durch den Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe im selben Kalenderjahr gewährt wird/wurde.
- 1.3. Berücksichtigt werden
 - 1.3.1. Eltern, Pflegeeltern und Alleinerziehende
 - 1.3.2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - 1.3.3. Jugendliche und junge Menschen bis 21 Jahre, soweit sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder arbeitslos sind.

2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 2.1. Die Familie muss mit Hauptwohnsitz in Bad Homburg v.d.Höhe gemeldet sein.
- 2.2. Die Erholungsmaßnahme soll mindestens 7 Tage und nicht länger als 21 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als volle Tage.

¹ Beschlossen durch den Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe am 24.02.2014

- 2.3. Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Erholungsurlaub im Inland verbracht wird und alle der Haushaltsgemeinschaft zugehörigen Personen gemeinsam verreisen; über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Verwaltung.
- 2.4. Gefördert werden nur kostengünstige Erholungsmaßnahmen in gemeinnützigen Familienferienstätten (BAG Familienerholung), Jugendherbergen oder anderen familienfreundlichen Unterkünften. Erholungsaufenthalte bei Privatpersonen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.5. Bei der Maßnahme darf es sich nicht um eine vorbeugende Gesundheitshilfe oder Maßnahme der Krankenhilfe gemäß §§ 47 oder 48 SGB XII handeln.
- 2.6. Entsprechende Haushaltsmittel müssen zur Verfügung stehen. Maßgeblich für eine Beihilfegewährung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist die Reihenfolge der Antragseingänge. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

3. Umfang der Förderung

- 3.1. Die Höhe der Beihilfe beträgt je teilnehmenden Familienmitglied maximal 15 € pro Tag, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Reisekosten. An- und Abreisetag gelten als volle Tage.
- 3.2. Die tatsächlichen Reisekosten beinhalten Unterkunfts-, Fahrt- und Verpflegungskosten; Zusatzkosten wie z. B. Unfall-, Haftpflicht-, Reiserücktritts- oder Krankenzusatzversicherungskosten werden nicht berücksichtigt.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1. Der Antrag muss rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, der zuständigen Stelle vorliegen.
- 4.2. Mit dem Antrag sind sämtliche Belege über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Sofern Familien Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder im Besitz des Bad-Homburg-Passes sind, ist die Vorlage der entsprechenden Nachweise ausreichend.
- 4.3. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt zu
 - 70 % nach Vorlage der Buchungsbestätigung sowie einem Nachweis über eine geleistete Anzahlung.
 - 30 % der Beihilfe nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Belegen.
- 4.4. Sofern die Reise nicht angetreten oder die Reisezeit verkürzt wird, ist dies unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen.

- 4.5. Sofern die Beihilfe nicht zweckentsprechend verwendet wird kann diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 25.02.2014

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Dieter Kraft, Stadtrat**